



Bundesministerium für Finanzen

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91940/0028-II/A/2/2010
Datum: 12.11.2010
Ihr Zeichen:

e-Recht@bmf.gv.at

BMF: Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Zu den Art. 25 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995) und Art. 26 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):

Die gegenständliche Änderung der Tabaksteuer führt zu einer realen Erhöhung des Zigarettenpreises. Eine solche Steuererhöhung ist aus gesundheitlicher Sicht jedenfalls begrüßenswert. V.a. preisempfindliche Gruppen wie Jugendliche oder Schwangere werden idR als Hauptzielgruppe von Billigzigaretten besonders betroffen sein. In diesem Kontext ist aber zu fordern, dass Einnahmen aus der Tabaksteuer auch zweckgebunden für Zwecke der Prävention zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Feinschnitts kommt es zu einer geringfügigen Anhebung der Tabaksteuern, die jedoch zu keiner signifikanten Preiserhöhung und bei weitem nicht zu einer Anpassung an die Besteuerung von Zigaretten führen wird. Aus gesundheitlicher Sicht gibt es jedoch keine nachvollziehbaren Argumente, warum Feinschnitt anders besteuert sein sollte als Zigaretten. Vergleichbare Tabaksteuererhöhungen in Deutschland haben gezeigt, dass es realiter zu einer Verschiebung des Marktes (in Form eines – aus finanziellen Gründen – verständlichen bzw. logischen Ausweichverhaltens der Tabakkonsumentinnen und -konsumenten) von den teurer gewordenen Zigaretten hin zum weitaus billigeren Feinschnitt gekommen ist. Gesundheitspolitisches Ziel ist es jedenfalls, ein solches Ausweichverhalten so effizient wie mög-

lich zu verhindern, sodass nicht eine geringfügige, sondern eine entsprechende Anhebung der Tabaksteuer auch bei Feinschnitt gefordert wird.

Gegen die Änderungen im Tabakmonopolrecht ist aus ho. Sicht nichts einzuwenden. Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt